

Exemplar Amt für Raumplanung

Nachgeführtes Reglement

37 / TRL / 1 / 0

Stand der Nachführung:

RRB Nr. 2497 vom 26.09.1978

Gemeinde Lausen



Teilzonenelement Landschaft „Furlenboden“

Amt für Raumplanung

Bearbeitet am: 24.02.2016/ jv

KANTON BASEL-LANDSCHAFT

Die Gemeinde Lausen erlässt, gestützt auf das kant. Baugesetz vom 15.6.67, für das Gebiet Furlenboden folgende Zonenvorschriften, bestehend aus Plan und Legende.

Spezialzone für Familiengärten samt zugehörigen Einrichtungen ausserhalb des Baugebietes liegend. Diese Zone ist in einzelne Areale aufgeteilt, in welchen die nachstehend aufgeführten Nutzungen bzw. Anlagen und Einrichtungen zugelassen werden. Weitere oder zweckfremde Nutzungen und Anlagen sind nicht gestattet. Wird auf die Realisierung der Familiengärten verzichtet oder muss die realisierte Anlage aus irgendwelchen Gründen wieder entfernt werden, so gilt die Spezialzone als aufgehoben und untersteht wiederum den gesetzlichen Bestimmungen des Land- und Forstwirtschaftsgebietes. In diesem Falle ist das Areal wieder so herzurichten, dass es landwirtschaftlich genutzt werden kann.

Es gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die einzelnen Gartengrundstücke müssen ein Ausmass von mind. 140 nm² aufweisen.
- b) Pro Gartengrundstück ist nur 1 Gartenhäuschen (Kleinbaute) zulässig. Für diese Kleinbaute ist das Baubewilligungsverfahren an das Baupolizeiamt notwendig.
- c) Bauvorschriften für die Gartenhäuschen:
 - Gebäudegrundfläche max. 10 m² inkl. Sitzplatz;
 - Dachvorsprünge max. 0.6 m
 - Unterkellerung nicht zulässig (Fahrnisbauten);
 - Keine Feuerungsanlagen;
 - Pult- oder Satteldach mit 5 – 10° Dachneigung;
 - Gebäudehöhe (First) max 2.5 m über gew. Terrain;
 - Umfassungswände mit sichtbarer Holzverschalung, Naturfarben;
 - Bedachung in braunem Material (Welleternit, Schiefer);
 - Verwendung von Blech, Skobalit und ähnlichen Materialien nicht zulässig.

Weitere Bestimmungen von privat- rechtlicher Art sind in der Familien- Gartenordnung enthalten.

Die Bauten in der Spezialzone für Familiengärten gelten als Fahrnisbauten und dürfen nicht zu Wohn- und Schlafzwecken im Sinne einer Wochenendhauszone verwendet werden.

Integrierender Bestandteil dieses Teillandschaftsplanes ist die Familiengartenordnung. Diese bedarf der Zustimmung des Gemeinderates. Für allfällige Änderungen ist die Zustimmung ebenfalls erforderlich.

BESCHLÜSSE

Beschluss des Gemeinderates: 6. Juni 1978

Gemeindekommission: 20. Juni 1978

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung: 28. Juni 1978

Referendumsfrist: 29. Juni 1978

Auflageverfahren: 17.7. – 15.8.78

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 27 vom 13 Juli 1978

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Verwalter

Sig.

Sig.

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt

mit Beschluss Nr. 2497 vom 26. Sep. 1978

Publikation des Regierungsratsbeschlusses

Im Amtsblatt Nr. 39 vom 5.10.78

Der Landschreiber:

Sig.